

Entwurf Datenschutzrichtlinie – Vernachlässigung der Datenschutzaspekte gegenüber Sicherheitsinteressen

Eine der wichtigsten Fragen in Bezug auf die Datenschutz-Grundprinzipien betrifft das pro aktive Erheben von Daten, besonders, wenn die Quelle der Daten ein Privatunternehmen ist. Wie werden Datenschutz-Grundprinzipien in Strafermittlungen respektiert, wenn erstens das **pro aktive** Erheben von Daten – inklusive personenbezogener Daten – einen wachsenden Teil der Strafermittlungen betrifft und zweitens personenbezogene Daten mehr und mehr ursprünglich von **Privatunternehmen** erhoben, dann aber von Polizeibehörden in Strafermittlungen genutzt wird?

Ein Beispiel wäre die Beobachtung des Einkaufsverhaltens einer Person, und die Nutzung der gewonnenen Daten durch die Polizei, die prüft, ob diese Person sich auf eine Straftat vorbereitet.

Von zentraler Bedeutung sind dabei das **Zweckbindungsprinzip** und die **Erforderlichkeit**:

- **3 Zwecke** sollten unterschieden werden:
 - Erstens der Originalzweck: personenbezogene Daten werden erhoben zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung;
 - Zweitens die Gruppe der sonstigen Zwecke: personenbezogene Daten werden erhoben zu sonstigen Zwecken (zum Beispiel Geschäftszwecken), aber verwendet zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. In dieser Gruppe haben wir:
 - Vereinbare Zwecke
 - Unvereinbare Zwecke
- Folgende Fragen erheben sich in Bezug auf diese Zwecke und den Entwurf Datenschutzrichtlinie:
 - In Bezug auf den Originalzweck ist momentan in den Entwurf lediglich aufgenommen, dass personenbezogenen Daten „angemessen, sachlich relevant und nicht exzessiv zu verarbeiten sind im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung“.
 - ➔ An dieser Stelle sollte das Prinzip der **Datenminimierung** explizit in den Entwurf aufgenommen werden;
 - ➔ Die Erforderlichkeit sollte ebenfalls stärker betont werden, zum Beispiel mit folgender Bestimmung: Personenbezogene Daten sind nur zu erheben, falls dies zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von **bestimmten** Straftaten oder der Ermittlung bezüglich einer **bestimmten** Person erforderlich ist;
 - ➔ Beide Vorschläge entsprechen der Empfehlung des Europarats (87)15 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.
 - In Bezug auf „vereinbare Zwecke“ existiert momentan keine Definition

- Eine solche sollte aufgenommen werden und folgende Elemente umfassen:
 - ➔ die Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten **funktional äquivalent** („functionally equivalent“) sein zum Originalzweck, und
 - ➔ **voraussehbar** für die betroffene Person.
 - Personenbezogene Daten sollten nur dann für vereinbare Zwecke verarbeitet werden, falls dies zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von **bestimmten** Straftaten oder der Ermittlung bezüglich einer **bestimmten** Person erforderlich ist.
- In Bezug auf unvereinbare Zwecke sieht der Entwurf der Richtlinie keine konkrete Ausnahme vom Zweckbindungsprinzip vor, sie ist jedoch aus Artikel 7 abzuleiten.
 - Meiner Auffassung nach wäre es deutlicher und effizienter, nah am Text der Europarats-Datenschutzkonvention zu bleiben und aufzunehmen, dass Ausnahmen vom Zweckbindungsprinzip möglich sind, falls vom **Gesetz** vorgesehen und erforderlich zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von **bestimmten** Straftaten oder der Ermittlung bezüglich einer **bestimmten** Person.

Zwei Unterscheidungen in Bezug auf die Erfassung personenbezogener Daten in Strafermittlungen sind zwar in den Entwurf der Richtlinie aufgenommen, verlangen jedoch nach weiterer Bearbeitung:

- Erstens die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen: Verdächtige, Opfer, Zeugen und Kinder:
 - In dieser Hinsicht kann die sehr gute Differenzierung in der Datenschutzregelung von Eurojust als Vorlage dienen.
 - Bezüglich Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, könnte ein Verweis auf Artikel 6 der Menschenrechtskonvention sinnvoll sein.
 - Das Erheben personenbezogener Daten von Kindern erfordert besondere Aufmerksamkeit.
- Zweitens ist die Unterscheidung der personenbezogenen Daten nach Richtigkeit und Zuverlässigkeit von besonderer Bedeutung im Bereich Strafermittlungen und pro aktive Erhebung von Daten:
 - Auch hier könnte ein Verweis auf Artikel 6 der Menschenrechtskonvention sinnvoll sein.
 - Die Europol-Erfahrung im Bereich „Information Management“ und bestätigte/unbestätigte Information kann hier Impulse geben, um Daten hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Zuverlässigkeit zu unterscheiden.

Dr. Els De Busser
Senior Researcher
Head of Section European Criminal Law
Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstrasse 73 79100 Freiburg im Breisgau Deutschland
tel: +49 (761) 7081 256
fax: +49 (761) 7081 294
url: www.mpicc.de